

Rentenversicherung Nr. _____
versicherte Person: _____
Betriebliche Altersversorgung - Änderung der Bezugsberechtigung im Todesfall

Die Leistung im Todesfall bzw. eine vereinbarte Hinterbliebenenrente wird in folgender Rangfolge gezahlt:

- an den dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. an den in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartner;
- an den im Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten; Als Lebensgefährte wurde benannt: _____
- an die bedingungsgemäß versorgungsberechtigten Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen.

Sind keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden oder sehen die Bedingungen kein Sterbegeld vor, entfällt die Todesfallleistung. Sofern bedingungsgemäß ein Sterbegeld vorgesehen ist, wird dieses Sterbegeld gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen gezahlt.

Die gesetzlich bzw. bedingungsgemäß vorgegebene Rangfolge soll wie folgt geändert werden:

1. Änderung bereits namentlich genannter Personen bzw. erstmalige Benennung neuer Personen	Im Rahmen der oben aufgeführten Regelung benenne ich als: Lebensgefährten (b): _____, geboren am _____ Ich bestätige, dass mit dem genannten Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Für eine mögliche Sterbegeldzahlung benenne ich: Sterbegeldempfänger: _____, geboren am _____
2. Änderung innerhalb der Rangfolge	Abweichend von der oben genannten Regelung gilt folgende individuelle Rangfolge: ___ a) Der Ehegatte/Lebenspartner ___ b) Der Lebensgefährte ___ c) Die bedingungsgemäß versorgungsberechtigten Kinder Bitte erfassen Sie die gewünschte Position (1-3) in der Rangfolge vor dem jeweiligen Punkt (a-c).
3. Streichungen	von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb der Rangfolge Folgende Person/en ist/sind ersatzlos zu streichen: <input type="checkbox"/> der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner (a) <input type="checkbox"/> der Lebensgefährte (b) <input type="checkbox"/> Die bedingungsgemäß versorgungsberechtigten Kinder (c) Die in der Rangfolge bisher nachstehend/en genannte/n Person/en rückt/rücken entsprechend voran. <input type="checkbox"/> des Sterbegeldempfängers Durch die Streichung des bisher benannten Sterbegeldempfängers gelten künftig die Erben als bezugsberechtigt für das Sterbegeld.

¹ Bei Verträgen des Tarifwerks PA 1 (2002) sowie Berufsunfähigkeitsversicherungen ist die Benennung eines Sterbegeldempfängers nicht möglich, da die Bedingungen keine Sterbegeldzahlung vorsehen.

Dieses Bezugsrecht gilt auch für die Überschussbeteiligung.

 X _____
 Datum

 X _____
 Unterschrift des Versicherungsnehmers (bei Firmen mit Firmenstempel)

 X _____
 Datum

 X _____
 Unterschrift der versicherten Person (falls nicht selbst Versicherungsnehmer)